



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. April 1970

Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
9. 3.70	Anordnung über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels	5
9. 3.70	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel —	6
9. 3.70	Richtlinie über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels	10

Anordnung Über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels

vom 6. März 1970

Zur Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des volkseigenen Einzelhandels und des sozialistischen Großhandels (nachfolgend Betriebe und Organe genannt) im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, für die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachfolgend Hauptdirektion HO genannt) und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ (nachfolgend ZWK Waren täglicher Bedarf genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden Betriebe.

§ 2

Erhebung und Finanzierungsquelle der Umlage

(1) Organe, deren Ergebnisse aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit bzw. sonstigen Einnahmen die notwendigen planmäßigen Kosten und Fonds nicht decken, erheben von den ihnen unterstehenden Betrieben eine Umlage.

(2) Die Hauptdirektion HO deckt die notwendigen Kosten und Fonds durch eine Umlage von den Organen des volkseigenen Einzelhandels, das ZWK Waren täglicher Bedarf durch eine Umlage von den Organen des Großhandels „Waren täglicher Bedarf“.

(3) Die Umlage wird von den Organen, der Hauptdirektion HO und dem ZWK Waren täglicher Bedarf als normatives Verhältnis der notwendigen Kosten und Fonds zur Leistung oder einer anderen Bezugsbasis berechnet. Sie ist für die einzelnen Jahre des Perspektivplanes 1971 bis 1975 in absoluter Höhe im Rahmen der staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen — Normativ der Nettogewinnabführung sowie Mindestabführung an Nettogewinnen — festzulegen.

(4) Die Bemessung der absoluten Höhe der Umlage für die Zahlungspflichtigen hat auf der Grundlage der für die Perspektive vorgesehenen Entwicklung der Kosten und Fonds der Organe unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen.

(5) Die Finanzierung der Umlage

— der Organe hat zu Lasten der Kosten der unterstehenden Betriebe

— der Hauptdirektion HO und des ZWK Waren täglicher Bedarf hat zu Lasten des Gewinnfonds der Organe

zu erfolgen.

§ 3

Planung der Umlage

(1) Das Volumen der Umlage ist von den Betrieben und Organen zu planen.

(2) Das zu planende Volumen der Umlage ist den Zahlungspflichtigen Betrieben und Organen mit den Kennziffern der staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen bekanntzugeben.

(3) Mit der jeweiligen Jahresplanung ist die Höhe der Umlage zu präzisieren und in die Jahrespläne der Betriebe und Organe aufzunehmen.